

Steuer-News

Ausgabe 1/2017

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	WAS GIBT ES NEUES 2017	1
1.1	Elektronische Übermittlung bestimmter Sonderausgaben	1
1.2	Registrierkassen: Digitale Signatur ab 1.4.2017	2
1.3	Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer	2
1.4	Neue Befreiung für „echte“ Aushilfskräfte	3
1.5	Gesetzliche Verankerung der Nettoarbeitslohnvermutung bei Schwarzlohnzahlungen	4
1.6	Sachbezugsverordnung für Kfz-Nutzung wesentlich beteiligter GmbH-Geschäftsführer	4
1.7	Neuregelung für Stipendien	4
1.8	Kinderbetreuungskosten – pädagogisch qualifizierte Personen	4
1.9	aws-KMU-Investitionszuwachsprämie	5
1.10	Immobilien-Durchschnittspreise der Statistik Austria	5
1.11	Handwerkerbonus 2017	6
2	WICHTIGE TERMINE	6

1 Was gibt es Neues 2017

Nach der großen Steuerreform 2015/2016 gibt es auch heuer wieder eine lange Liste an Neuerungen. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten aufgelistet bzw. im Detail erklärt. Zwischendurch Neuigkeiten finden Sie auf www.consensio.at oder direkt auf Facebook. Klicken Sie auf „Abonnieren“ und Sie werden über neue Eintragungen automatisch informiert.

1.1 Elektronische Übermittlung bestimmter Sonderausgaben

Ab 1.1.2017 dürfen bestimmte Sonderausgaben, wie insbesondere Kirchenbeiträge und Spenden an begünstigte Organisationen nur mehr dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abgesetzt werden, wenn die jeweiligen Organisationen den Empfang des Geldbetrags mittels elektronischer Datenübermittlung den zuständigen Abgabenbehörden bestätigt haben.

ACHTUNG! Damit der jeweilige Spenden-Empfänger in der Lage ist, die Daten richtig zu übermitteln, müssen Sie diesem ihren **Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum** bekannt geben. Dazu sind von Hand ausgefüllte Zahlscheine so zu schreiben, dass diese maschinenlesbar sind. Zahlscheine also mit **BLOCKBUCHSTABEN** und sorgfältig ausfüllen! Nicht dem Steuerpflichtigen zuordenbare (inländische) Spenden können ab 2017 nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden

Spenden aus dem Betriebsvermögen können weiterhin ohne elektronische Datenübermittlung abgesetzt werden. Damit es zu keiner verbotenen Doppelabsetzung von Spenden kommt, müssen die Spendenorganisationen ab dem Jahr 2017 genau unterscheiden, ob eine Spende aus einem Betriebsvermögen oder aus dem Privatvermögen eines Spenders stammt. Daher müssen auch die Spendenorganisationen an der korrekten Erfassung ihrer Spender arbeiten.

Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Die Bezahlung von Topf-Sonderausgaben, Renten oder Steuerberatungskosten unterliegt auch nicht dem neuen Datenübermittlungsregime.

1.2 Registrierkassen: Digitale Signatur ab 1.4.2017

Bei verpflichtender Aufzeichnung von Barumsätzen mittels elektronischer Registrierkassa, muss **jede Registrierkasse ab dem 1.4.2017 durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt** werden¹. Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen muss dabei durch kryptographische Signatur bzw durch ein Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit gewährleistet und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf jedem einzelnen Beleg sichergestellt werden. Die detaillierte Vorgangsweise zur Inbetriebnahme der jeweiligen Sicherheitseinrichtung und die damit verbundene Registrierung über FinanzOnline hat das BMF in einem übersichtlichen Folder veröffentlicht².

Werden die geforderten Sicherheitsvorkehrungen vorsätzlich nicht installiert, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit³ vor, die mit einer Geldstrafe bis zu €5.000 bestraft wird. Die Verkürzung von Abgaben mithilfe von verfälschten Aufzeichnungen stellt ein vorsätzliches Finanzstraftdelikt, möglicherweise auch einen Abgabebetrag dar.

Noch einige Hinweise für den laufenden Betrieb der manipulationssicheren Registrierkasse:

- **Monats- und Jahresbelege** sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag €0 (Null), die zum Monats- bzw Jahresende zu erstellen sind. Der Jahresbeleg ist zusätzlich auszudrucken bzw elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels BMF-Belegcheck-App zu prüfen.
- Das **Datenerfassungsprotokoll** der Registrierkasse ist jedenfalls quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern und sieben Jahre aufzubewahren.
- **Bei Ausfall** oder Verlust einer Registrierkasse sind Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder händische Belege zu erstellen, welche dann nacherfasst werden.
- Dauert der Ausfall einer Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen Beginn und Ende des Ausfalls oder die gänzliche Außerbetriebnahme binnen einer Woche über FinanzOnline gemeldet werden.

TIPP: Wer nur gelegentlich Barumsätze hat und damit die 7.500 EUR Grenze eventuell überschreitet, gibt es auch sehr billige Internetlösungen, die sich über die 200 EUR Prämie finanzieren lässt. Allerdings nur bis 31.3.2017, für spätere Anschaffungen gibt es keine Prämie mehr.

1.3 Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz nicht mehr als €30.000 (netto) im Jahr beträgt. Bei der Berechnung dieser Grenze mussten bisher sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze zusammengezählt werden. Lediglich Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung mussten nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die Bestimmung⁴ ab 1.1.2017 insofern geändert, als nunmehr **bestimmte unecht befreite Umsätze**⁵ sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden, nicht mehr miteinzuberechnen sind.

Dies ist insofern von praktischem Interesse, als zB Ärzte, die neben ihren Heilbehandlungsumsätzen auch noch geringfügige Umsätze aus nichtmedizinischen Gutachten, der Vermietung von Wohnräumen, aus kosmetischen Behandlungen oder dem Verkauf von Kosmetikprodukten haben, nunmehr unter die Kleinunternehmerregelung fallen können, wenn sie nicht zur Regelbesteuerung optieren. Gleiches gilt zB auch für Aufsichtsräte, Zahntechniker, Hebammen etc.

¹ § 131b Abs 2 BAO

² https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-US_Sicherheitseinrichtung_RegK_112016.pdf?5s3q5s

³ gem § 51 Abs 1 lit c FinStrG

⁴ § 6 Abs 1 Z 27 EStG idF AbgÄG

⁵ Nicht eingerechnet werden Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, von Pflege- und Tagesmüttern, der Krankenanstalten, aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen – auch als Psychotherapeut oder Heilmasseur, aus der Tätigkeit als Zahntechniker.

1.4 Neue Befreiung für „echte“ Aushilfskräfte

Ab 1.1.2017 (befristet für 2017-2019⁶) können Einkünfte für Aushilfskräfte zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten (zB Einkaufssamstag) oder zur Abdeckung eines Ausfalls einer Arbeitskraft im regulären Betriebsablauf (zB Krankheitsfall) steuerfrei ausbezahlt werden. Für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag), allerdings ist ein Lohnzettel zu übermitteln. Die Regelung ist auf den ersten Blick reichlich kompliziert, könnte aber in der Praxis dann von Nutzen sein, wenn für einen Personalengpass (Spitzenzeiten, Ausfall) nur schwer Ersatz zu finden ist. Durch die Steuerfreistellung lohnt sich das Dazuverdienen für die Aushilfskraft.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können:

- Ü Es muss sich um einen **geringfügigen Nebenerwerb** handeln (Die Aushilfskraft muss aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit bei einem anderen Dienstgeber bereits vollversichert sein, die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 (Wert 2017) darf nicht überschritten werden).
- Ü Die Tätigkeit der **Aushilfskraft** umfasst insgesamt **nicht mehr als 18 Tage** pro Kalenderjahr, unabhängig von der Anzahl der Dienstgeber.
- Ü Der **Dienstgeber** beschäftigt an **nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfen. Wie viele Aushilfskräfte an einem dieser Tage zum Einsatz kommen, ist unerheblich.

Um diese Voraussetzung gewährleisten zu können, besteht eine Verpflichtung der Aushilfskräfte, den Dienstgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen Dienstgebern zu informieren. Überschreitet die Aushilfskraft die Grenze von 18 Tagen, steht ab Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses zu jenem Dienstgeber, bei dem die 18 Tage überschritten werden, die Steuerfreiheit nicht mehr zu. Die Steuerfreiheit der davorliegenden Aushilfstätigkeiten zu anderen Dienstgebern bleibt unberührt. Bei Missachtung der Informationspflicht und bei Überschreiten der 18-Tage-Grenze verliert die Aushilfskraft – nicht jedoch der Dienstgeber – die steuerliche Begünstigung. Die Korrektur erfolgt über die Pflichtveranlagung. Überschreitet der Dienstgeber diese 18-Tage-Grenze, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft, bei der die Grenze überschritten wird, nicht mehr zu.

Beispiel: Dienstgeber beschäftigt Aushilfskraft A von 1-7/2017 an neun Tagen. Die Aushilfskraft B arbeitet von 8-12/2017 an 10 Tagen. Der Dienstgeber kann die Aushilfskraft A steuerfrei abrechnen, die Aushilfskraft B kann nicht steuerfrei abgerechnet werden.

Beispiel: Der Dienstgeber Y beschäftigt für 12 Tage eine Aushilfskraft, die bereits bei Dienstgeber X für 9 Tage beschäftigt war. Da der Dienstgeber Y darüber nicht informiert ist, rechnet er den Dienstnehmer als Aushilfskraft steuerfrei ab. Im Rahmen der Pflichtveranlagung erfolgt die Nachversteuerung beim Dienstnehmer ab Beginn des Dienstverhältnisses zu Dienstgeber Y.

Beispiel: Der Dienstgeber M beschäftigt eine Aushilfskraft für mehr als 18 Tage. Die Begünstigung steht von Beginn an für das gesamte Beschäftigungsverhältnis nicht zu.

Bei der Sozialversicherung werden erst ab dem Jahr 2018 Sonderregelungen eingeführt⁷. Danach sind ab 2018 vom Dienstgeber für Aushilfskräfte die Arbeiterkammerumlage von 0,50% und der Pauschalbetrag für Dienstnehmer von 14,12% vom Bezug einzubehalten (diese würden ohne Sonderregelung den Dienstnehmern im Nachhinein vorgeschrieben). Der vom Dienstgeber zu entrichtende Unfallversicherungsbeitrag entfällt dann für „solche“ Aushilfen. Die Dienstgeberabgabe (DAG) ist bei Zutreffen der Voraussetzungen (bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze) abzuführen.

⁶ Rz 71a LStR.

⁷ § 53a ASVG idF SVÄG 2016 (BGBl I 29/2017 vom 18.1.2017 Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 – SVÄG 2016)

1.5 Gesetzliche Verankerung der Nettoarbeitslohnvermutung bei Schwarzlohnzahlungen

Aufgrund der im Konkursverfahren des Fußballklubs GAK ergangenen Entscheidung⁸ des VwGH, wonach im Zweifel von einer Bruttolohnvereinbarung bei der Auszahlung von Schwarzlöhnen auszugehen ist, sah sich der Gesetzgeber genötigt, eine grundsätzliche Nettolohnarbeitsvermutung für Schwarzlohnzahlungen aufzunehmen⁹. Daher gilt seit dem 1.1.2017, dass dann ein Nettoarbeitslohn als vereinbart gilt, wenn der Arbeitgeber den gezahlten Arbeitslohn nicht im Lohnkonto erfasst und die Lohnsteuer nicht oder nicht vollständig einbehalten und abgeführt hat, obwohl er weiß oder wissen musste, dass dies zu Unrecht unterblieben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitgeber eine Bruttolohnvereinbarung nachweisen kann.

1.6 Sachbezugsverordnung für Kfz-Nutzung wesentlich beteiligter GmbH-Geschäftsführer

Bislang waren wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer von der begünstigten Sachbezugsregelung für die Privatnutzung eines PKW des Arbeitgebers ausgenommen. Damit auch wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer in den Genuss der Sachbezugsbefreiung für Elektroautos kommen können, wurde mit dem AbgÄG 2016 eine Verordnungsermächtigung für Sachbezüge im Zusammenhang mit KFZ eingeführt. Bei Redaktionsschluss war die entsprechende Verordnung allerdings noch nicht erlassen. Die Verordnungsermächtigung beschränkt sich aber nicht auf den Sachbezug für Elektroautos sondern umfasst jeglichen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen. Danach sollten auch die Sachbezugswerte für benzin- und dieselbetriebene KFZ künftig von dieser neuen Verordnung festgelegt werden.

SACHBEZUG DIENSTAUTO für 2017

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO2-Wert	max p.m.	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 127 g/km	€960	nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 127 g/km bis 130 g/km für Anschaffungen vor 2017	€720	nein
0%	Elektroautos		€ 0	ja

1.7 Neuregelung für Stipendien

Ab 2017 wird die unterschiedliche ertragsteuerliche Behandlung von Stipendien nach der Rechtsprechung des VwGH saniert. Bislang judizierte der VwGH, dass Stipendien nur dann einen Einkommensersatz darstellen und damit steuerpflichtig sind, wenn sie während eines aufrechten (karenzierten) Dienstverhältnisses gewährt werden. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 (AbgÄG) wurden nunmehr Stipendien ausdrücklich als Teil der selbständigen Einkünfte¹⁰ erfasst. Sie sind allerdings nur dann steuerpflichtig, wenn sie wirtschaftlich einen Einkommensersatz darstellen, wobei Stipendien in der Höhe der Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter nach § 27 StudienförderungsgG ausdrücklich nicht als Einkommensersatz gelten.

1.8 Kinderbetreuungskosten – pädagogisch qualifizierte Personen

Als Reaktion auf ein VwGH-Erkenntnis gelten ab der Veranlagung 2017 nur Betreuungspersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden nachweisen, als pädagogisch qualifizierte Person. Dies gilt auch für Au-pair-Kräfte.¹¹

Als Übergangsregelung für das Jahr 2017 gilt, dass die erforderliche Ausbildung bis spätestens 31.12.2017 nachgeholt wird. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab jenem Zeitpunkt abgesetzt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt. Erfolgt bei Au-pair-Kräften die Ausbildung innerhalb der ersten beiden Monate des Au-pair-Einsatzes in Österreich, können die Kosten ab Beginn des Aufenthaltes abgesetzt werden.

⁸ VwGH vom 10.3.2016, 2015/15/0021

⁹ § 62a Abs 1 Z 2 EStG idF AbgÄG

¹⁰ § 22 Z1 EStG idF AbgÄG 2016 (BGBl I 117/2016 bom 30.12.2016)

¹¹ RZ 884i LStR.

1.9 aws-KMU-Investitionszuwachsprämie

Als Maßnahme zur Stärkung der privaten Investitionen soll wieder eine **Investitionszuwachsprämie**, dieses Mal jedoch nur für **KMUs**, eingeführt werden. Abgewickelt wird die Prämienauszahlung vom aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH). Obwohl die Richtlinie zu diesem Förderungsprogramm vom Bund noch nicht beschlossen ist, können bereits Förderungsanträge auf Basis des vorliegenden Entwurfs gestellt werden. Entscheidungen über die Gewährung einer Förderung können erst bei Vorliegen der endgültigen Rechtsgrundlagen getroffen werden.

Die Förderung können **kleine und mittlere Unternehmen** (EU-KMU Definition), die als physische oder juristische Personen oder sonstige Gesellschaften des Handelsrechts ein gewerbliches Unternehmen selbständig betreiben, und maximal 250 Mitarbeiter beschäftigen, beantragen.

Gefördert sollen **neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens** (ausgenommen ua PKW und Grundstücke) in den Jahren 2017 und 2018 werden. Das geförderte Projekt muss innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und bezahlt werden.

Die Prämie soll wie folgt gestaffelt werden:

Mitarbeiteranzahl	Investitionszuwachs	Investitionszuwachsprämie
bis zu 49 Mitarbeiter	mind. € 50.000 – max € 450.000	15%
50 bis 250 Mitarbeiter	mind. € 100.000 – max € 750.000	10%

Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei vollen Jahre und muss im Zuge der Antragsstellung von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind ua **folgende Investitionen**:

Fahrzeuge (Ausnahme: Innerbetriebliche Transportgeräte, wie Stapler, sowie Nichttransportfahrzeuge, wie Bagger), Grundstücke, Finanzanlagen, aktivierte Eigenleistungen, leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter, Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über €5 Mio.

Der Förderantrag muss **vor** Durchführung des Projektes (zB: rechtsverbindliche Bestellung, Beginn der Arbeiten) mit Hilfe des [Fördermanagers](#) bei der aws oder bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH erfolgen.

1.10 Immobilien-Durchschnittspreise der Statistik Austria

Seit 1.1.2016 ist bekanntlich bei **unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken im Familienverband** oder im Rahmen von **Umgründungen** bzw bei Anteilsvereinigungen/-übertragungen der **Grundstückswert** anstelle des bisherigen dreifachen bzw zweifachen Einheitswerts als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer anzusetzen. Zur Ermittlung dieses Grundstückswerts gibt der Gesetzgeber drei Möglichkeiten vor:

- 1) das pauschale Sachwertermittlungsverfahren oder
- 2) die Wertermittlung anhand eines geeigneten Immobilienpreisspiegels oder
- 3) der Nachweis des Verkehrswerts des Grundstücks durch ein Immobiliensachverständigengutachten.

Für Erwerbsvorgänge, für die die Steuerschuld nach dem 31.12.2016 entsteht, dürfen als Immobilienpreisspiegel ausschließlich die von der Statistik Austria veröffentlichten Immobilien-Durchschnittspreise herangezogen werden. Die Werte können abgerufen werden unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien_durchschnittspreise/index.html

Der Grundstückswert beträgt 71,25% des ermittelten Werts.

Beispiel:

*Durchschnittspreis pro Quadratmeter Baugrundstück Eibiswald € 30,50
Grundstückswert = 21,73 €/m²*

1.11 Handwerkerbonus 2017

Privatpersonen (sowohl Eigentümer als auch Mieter) können für ab dem 1. Juni 2016 von **gewerbeberechtigten Handwerkern** erbrachte Leistungen, die den eigenen Wohnbereich im Inland betreffen, eine Förderung in Höhe von 20 % beantragen. Die maximal förderbaren Kosten pro Jahr betragen netto € 3.000, die Förderung daher bis zu € 600 pro Jahr. Da der für eine Verlängerung maßgebliche Grenzwert des Wirtschaftswachstums unterschritten wurde, hat das BMF bekanntgegeben¹², dass der Handwerkerbonus auch für das Jahr 2017 gewährt wird.

2 Wichtige Termine

28.2.2017:

Einreichung Jahreslohnzettel und Meldungen für Zahlungen 2016

Die Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2016** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) endet am 28.2.2017.

Eine Meldung nach § 109a EStG (Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vortragende oder Leistungen im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses) kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (inkl Reisekostensätze) für ein Kalenderjahr netto nicht mehr als € 900 / Person bzw Personenvereinigung beträgt. Das Entgelt für jede einzelne Leistung darf € 450 nicht übersteigen.

Mitteilungen bei Auslandszahlungen gem § 109b EStG betreffen Zahlungen ins Ausland für Leistungen aus selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt wurden. Weiters sind Zahlungen bei Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie bei kaufmännischer und technischer Beratung im Inland (zB Konsulententätigkeit) zu melden. Diese Regelung zielt auf die Erfassung von Zahlungen ab, unabhängig davon, ob an unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige bzw ob eine Freistellung durch DBA vorliegt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlung an den einzelnen ausländischen Leistungserbringer € 100.000 nicht übersteigt, eine Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgte oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde, die einem zumindest 15%-Steuersatz unterliegt. Bei vorsätzlicher Nichterfüllung droht eine Geldstrafe von bis zu 10% des zu meldenden Betrages bedroht ist.

31.3.2017:

Einreichung der **Jahreserklärungen 2016** für **Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

1.4.2017:

Jede (verpflichtend zu führende) **Registrierkasse** muss **mit einer technischen Sicherheitseinrichtung** zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist **am Beleg als QR-Code** erkennbar. Details oben Punkt 1.2)

¹² BMF-Erlass vom 3.11.2016, BMF-142900/0010-III/1/2016.